



3003 Bern, 24. Mai 2017

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Sanierung Rollweg C

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Mit Schreiben vom 1. Mai 2017 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Sanierung von Rollweg C ein.

1.2 Beschrieb und Begründung

Die Gesuchstellerin führt eine umfassende Sanierung der Hartbelagspiste 14-32 ab Mitte Mai bis anfangs Juli 2017 aus. In diesem Zusammenhang soll nun auch der Rollweg C saniert werden. Im technischen Bericht der Bächtold & Moor AG vom 27. Februar 2015, welcher Bestandteil der Plangenehmigung für die Pistensanierung vom 6. April 2016 ist, wurden für die eigentliche Pistenbelagssanierung 14 Nächte ausgewiesen. Das Bauprogramm vom 26. April 2017 sieht nun für den Ersatz des Pistenbelags 12 Nächte und damit 2 Nächte weniger vor als prognostiziert. Die Sanierung von Rollweg C dauert 2 Nächte. Damit werden die insgesamt vorgesehenen 14 Nächte eingehalten und es entsteht für die zusätzliche Sanierung von Rollweg C nicht mehr Baulärm während der Nacht als ursprünglich ausgewiesen wurde.

Der Asphaltbelag wird an gleicher Stelle komplett ersetzt. Die Situation des Rollwegs C wird nicht verändert, d. h. die Breite, Ausrundungen und Markierungen bleiben identisch. Die Höhenlage des Rollwegs wird zur Eliminierung der Unebenheit im Bereich Rollweg K und zum Anschluss an die sanierte Piste in diesen Bereichen geringfügig angepasst. Die Entwässerung des Rollwegs wird nicht verändert und funktioniert wie bis anhin über die Schulter mit Oberbodenpassage. Die Nutzung des Rollwegs C verändert sich durch die Sanierung ebenfalls nicht.

Der Belag von Rollwegs C ist am Ende seiner Lebensdauer angelangt und weist Schäden auf. Ausserdem besteht im Bereich Kreuzung Rollweg K / Rollweg C eine Unebenheit, welche dringend korrigiert werden muss.

1.3 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Gesuchsschreiben vom 1. Mai 2017;
- Bauprogramm Pistensanierung und Belagsarbeiten 2017;
- Technischer Bericht zur Sanierung von Rollweg C vom 28. April 2017;

- Bericht zu den Umweltauflagen der zweiten Bauetappe «Pisteninstandsetzung und Anpassung Pistenbefahrung» vom 10. Mai 2017;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 27. April 2017, Plan-Nr. 10 326-36;
- Plan «Normalprofil» im Massstab 1:50 vom 13. April 2017, Plan-Nr. 10 326-37;
- Plan «Längenprofil Achse Rollweg C» im Massstab 1:200/20 vom 27. April 2017, Plan-Nr. 10 326-38;
- Plan «Längenprofil Ränder Rollweg C» im Massstab 1:200/20 vom 27. April 2017, Plan-Nr. 10 326-39;
- Plan «Längenprofil Rollweg K» im Massstab 1:200/20 vom 13. April 2017, Plan-Nr. 10 326-40.

1.4 *Stellungnahme*

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 nahm das BAZL im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung Stellung zum Vorhaben. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

Mit E-Mail vom 22. Mai 2017 zeigte sich die Gesuchstellerin mit den Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Rollwege dienen dem Betrieb des Flughafens; sie sind Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1), die nach Art. 37 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen. Nach Art. 1 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Beim Vorhaben handelt es sich um die Sanierung von bereits bestehender Flugbetriebsfläche und somit um gewöhnliche Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. g VIL; das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat keine eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Das BAZL nimmt für das Vorhaben eine luftfahrtspezifische Prüfung vor, weshalb gemäss Art. 28 Abs. 4 VIL ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Ohne luftfahrtspezifische Prüfung wäre das Vorhaben gemäss Art. 28 Abs. 1 VIL plangenehmigungsfrei. Da es sich um eine Sanierung von bestehenden

Anlageteilen handelt, werden die Aspekte des Natur- und Umweltschutzes summarisch geprüft. Auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinde wird verzichtet.

2.2 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen-Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils 10 Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Das BAZL nimmt nach Abschluss der Arbeiten eine Endabnahme vor Ort vor.

Diese drei Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf die oben genannten Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Einhaltung einiger Auflagen eingehalten werden. Die Auflagen beziehen sich auf die Sanierung des Belags, die Markierungen, die Bauarbeiten, die betrieblichen Aspekte und die Dokumentation und die Luftfahrtpublikationen.

Die Gesuchstellerin nahm mit Schreiben vom 22. Mai 2017 Stellung zu den einzelnen Auflagen und zeigte sich damit einverstanden.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 19. Mai 2017 wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.4 *Baulärm, Bauabfälle und Luftreinhaltung*

In der Plangenehmigung vom 6. April 2016 zur Pistensanierung wurden die Massnahmen bezüglich Baulärm, Bauabfälle und Luftreinhaltung im Umweltbericht der Bächtold & Moor AG vom 27. Februar 2015 für massgebend erklärt. Der Bericht zu den Umweltauflagen der zweiten Bauetappe vom 10. Mai 2017 enthält nun auch die zu treffenden Massnahmen bezüglich der Sanierung von Rollweg C. Wie weiter oben unter A.1.2 ausgeführt, erfolgt die Sanierung von Rollweg C im Zuge der Arbeiten zur Pistensanierung während der Nacht. Bezüglich Baulärm, Bauabfälle und Luftreinhaltung gelten die im Umweltbericht vom 10. Mai 2017 erwähnten Massnahmen.

Der Bericht zu den Umweltauflagen der zweiten Bauetappe vom 10. Mai 2017 wird zu den massgeblichen Unterlagen erklärt, die erwähnten Massnahmen sind umzusetzen.

2.5 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, gemäss den allgemeinen Bauauflagen zu informieren.

2.6 *Fazit*

Das Gesuch für die Sanierung von Rollweg C erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11) insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-

BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend Sanierung von Rollweg C wird mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Gesuchsschreiben vom 1. Mai 2017;
- Bauprogramm Pistensanierung und Belagsarbeiten 2017;
- Technischer Bericht zur Sanierung von Rollweg C vom 28. April 2017;
- Bericht zu den Umweltauflagen der zweiten Bauetappe «Pisteninstandsetzung und Anpassung Pistenbefahrung» vom 10. Mai 2017;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 27. April 2017, Plan-Nr. 10 326-36;
- Plan «Normalprofil» im Massstab 1:50 vom 13. April 2017, Plan-Nr. 10 326-37;
- Plan «Längenprofil Achse Rollweg C» im Massstab 1:200/20 vom 27. April 2017, Plan-Nr. 10 326-38;
- Plan «Längenprofil Ränder Rollweg C» im Massstab 1:200/20 vom 27. April 2017, Plan-Nr. 10 326-39;
- Plan «Längenprofil Rollweg K» im Massstab 1:200/20 vom 13. April 2017, Plan-Nr. 10 326-40.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen-Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils 10 Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Das BAZL nimmt nach Abschluss der Arbeiten eine Endabnahme vor Ort vor.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom

19. Mai 2017 (Beilage).

2.3 *Baulärm, Bauabfälle und Luftreinhaltung*

Die im Bericht zu den Umweltauflagen der zweiten Bauetappe «Pisteninstandsetzung und Anpassung Pistenbefahrung» vom 10. Mai 2017 aufgeführten Massnahmen zum Baulärm, den Bauabfällen und der Luftreinhaltung sind umzusetzen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

Beilage

- luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 19. Mai 2017

Die Rechtsmittelbelehrung ist auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.